



Richtlinien: Studienfonds

Richtlinien für Förderungen aus dem Studienfonds vom Dezember 1997 (Ausgabe September 2003)

Präambel

Der bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) auf der Grundlage des Garantiegesetzes eingerichtete Studienfonds dient zur Übernahme der Kosten für Konsulenten im Zusammenhang mit der Beurteilung und Betreuung von Direktinvestitionsprojekten.

Die Mittel des Studienfonds werden zur Analyse von Projektvoraussetzungen, zur Schaffung und Entwicklung von Projektmöglichkeiten und zur Vorbereitung konkreter Projekte eingesetzt.

Die Vergabe von Studien ohne Bezug zu einem konkreten Direktinvestitionsprojekt eines Unternehmens obliegt der aws in Verfolgung ihrer Zielsetzungen als Investitionsgesellschaft. Soweit die Übereinstimmung mit diesen Zielsetzungen gegeben ist, kann jedoch die aws auch Studien finanzieren, die

- von internationalen Organisationen und Entwicklungsbanken oder
- von außenwirtschaftspolitisch zuständigen Regierungsstellen initiiert werden.

Für die Vorbereitung konkreter Direktinvestitionsprojekte von Unternehmen hingegen werden die Mittel des Studienfonds auf deren Antrag auf Unternehmensförderung entsprechend den vorliegenden Richtlinien eingesetzt.

Dadurch sollen österreichischen Unternehmen europäische und internationale Finanzierungen für die Vorbereitung von Direktinvestitionsprojekten besser zugänglich gemacht werden, indem ein Beitrag zu den Antragstellungskosten aus Mitteln des Studienfonds geleistet wird. Der überwiegende Teil der Mittel aus dem Studienfonds soll jedoch zur unmittelbaren Unterstützung für solche Vorbereitungsstudien eingesetzt werden, bei denen derartige Finanzierungen nicht verfügbar sind.

Priorität beim Einsatz der Mittel haben Investitionsvorhaben von KMU und die Sektoren Umwelt, Energie und kommunale Infrastruktur.

1. Förderungsinhalte

- 1.1. Unterstützung bei der Antragstellung der Programme europäischer und internationaler Organisationen und Institutionen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen und dem Erwerb von Beteiligungen im Ausland (Antragsförderung).
- 1.2. Unterstützung bei der Projektvorbereitung und Projektbetreuung von Direktinvestitionen, Beteiligungen und/oder sonstigen Investitionen (Darlehen, Leasingfinanzierungen von Beteiligungsunternehmen udgl) im Ausland (Studienförderung), wenn und soweit europäische oder internationale Programme
 - nicht zur Verfügung stehen,
 - gemäß ihren Richtlinien für das spezifische Projekt keine Finanzierung anbieten oder
 - aufgrund der allgemeinen Erfahrung bezüglich des finanziellen und zeitlichen Aufwandes der Antragstellung und der Antragsabwicklung keine adäquate Unterstützung darstellen.

2. Förderungsgegenstand

2.1. Antragsförderung

Bei der Antragsförderung wird die Einreichung von Anträgen bei europäischen oder internationalen Programmen oder Institutionen, die für die Projektbeurteilung und Projektbetreuung im Zusammenhang mit Direktinvestitionen und dem Erwerb von Beteiligungen im Ausland Mittel zur Verfügung stellen, gefördert.

2.2. Studienförderung

Bei der Studienförderung werden externe Konsulentenkosten für die

- Identifizierung,
- Entwicklung,
- Vorbereitung,
- Beurteilung und
- Betreuung

von Projekten im Zusammenhang mit Direktinvestitionen und dem Erwerb von Beteiligungen oder sonstigen Investitionen im Ausland durch Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland gefördert.

Der Einsatz von Konsulenten kann insbesondere im Zusammenhang mit rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Aufgabenstellungen bei der Vorbereitung eines Beteiligungserwerbes bzw. der Schaffung für dessen Voraussetzungen (zB. Erwerb einer Konzession oder anderer immaterieller Wirtschaftsgüter) oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der öffentlichen oder nichtöffentlichen Anbietung von Unternehmensbeteiligungen unterstützt werden.

Ausgenommen sind Investitionsvorhaben in jenen Bereichen, in denen nach den geltenden "Richtlinien für Direktgarantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH im Rahmen von Kofinanzierungen (Dezember 1994)" die Übernahme von Garantien durch die **aws** ausgeschlossen ist; nämlich in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Realitätenwesen sowie Versicherungen.

3. Antragstellende Unternehmen

Folgende Unternehmen können eine Förderung aus dem Studienfonds beantragen:

- Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland.
- Kleine oder mittlere Unternehmen (KMU). Als kleines oder mittleres Unternehmen gilt ein Unternehmen, wenn es
 - nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt und
 - entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als EUR 40 Mio. aufweist oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als EUR 27 Mio. erreicht und
 - sich zu höchstens 25% des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer dieser Definition nicht erfüllenden Unternehmen befindet (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger, falls diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben).
- Größere Unternehmen können nach den gegenständlichen Richtlinien nur bis zu einem Maximalbetrag von EUR 100.000,- innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe ("De-Minimis-Förderung") gefördert werden. Allfällige Förderungen im Rahmen anderer "De Minimis"-Förderungen sind auf diese Höchstgrenze anzurechnen, nicht aber Förderungen im Rahmen notifizierter und von der Kommission genehmigter Regelungen.

4. Förderungsbedingungen

4.1. Antragsförderung

Voraussetzung für die Förderung eines Antrags im Sinne von Punkt 1.1. ist die Vorlage des vom Unternehmen firmenmäßig unterfertigten Antrages an die europäische oder internationale Organisation oder Institution. Dieser Antrag muss die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen des jeweiligen Programmes erfüllen.

Eine Antragsförderung ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellungsvoraussetzungen offensichtlich nicht gegeben sind. Die **aws** ist über das Ergebnis der Antragstellung durch Vorlage des Bewilligungs- oder Ablehnungsschreibens der europäischen oder internationalen Organisation oder Institution zu informieren.

4.2. Studienförderung

4.2.1. Voraussetzungen für eine Studienförderung

- Plausibilität des angestrebten Investitionsvorhabens.
- Die kapitalmäßigen, wirtschaftlichen, technischen und personellen Grundlagen für eine erfolgreiche Projektdurchführung müssen seitens des Antragstellers oder seiner Partner gegeben oder herstellbar sein.
- Die Qualifikation und Kostenangemessenheit der für die Studiererstellung oder Beratungsdienstleistung herangezogenen externen Fachleute muss gewährleistet sein.
- Die Studie oder Beratungsdienstleistung darf bei Antragstellung noch nicht in Angriff genommen sein.
- Die Kosten der externen Beratung oder der Studiererstellung müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten des Gesamtprojektes stehen.

Die **aws** hat das Recht, bei der Gestaltung der Terms of Reference der Studie und bei der Auswahl geeigneter Konsulenten mitzuwirken. Liegt die Vertragssumme mit einem einzelnen Konsulenten oder Experten höher als EUR 36.300,-, ist die **aws** berechtigt, die Einholung von zumindest drei unabhängigen Angeboten zu verlangen und die Kostenbeteiligung auf der Grundlage des bestqualifizierten Angebotes vorzusehen.

4.2.2. Rechte an den durchgeführten Studien

Die von der **aws** geförderten Studien sind der **aws** zur Verfügung zu stellen; über Beratungsaktivitäten, die nicht in der Erstellung einer Studie bestehen, ist der **aws** ein vom Unternehmen und vom Konsulenten unterfertigter Abschlußbericht zu geben. Die **aws** ist berechtigt, die im Zuge der Studie oder Beratungsdienstleistung gewonnenen Erkenntnisse unter Wahrung der Rechte und Interessen des Förderungsnehmers und des Konsulenten zu verwerten

4.2.3. Subsidiarität

Die **aws** überprüft in jedem Antragsfall zunächst, ob ein anwendbares europäisches oder internationales Programm zur Studienfinanzierung besteht. Ist dies der Fall, so wird der Antragsteller von der **aws** über dieses Programm informiert und es wird nach den für die Antragsförderung geltenden Richtlinien vorgegangen.

5. Förderungshöhe

5.1. Antragsförderung

Als Antragsförderung wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe eines Pauschalbetrages von EUR 2.900,- gewährt. Ein höherer Betrag anstelle dieses Pauschalbetrages kann dann geleistet werden, wenn das antragstellende Unternehmen nachweist, dass die angemessenen Kosten externer Konsulenten für die Vorbereitung des Antrages höher als EUR 5.800,- sind; diesfalls wird aus den Mitteln des Studienfonds ein Förderungsbetrag von 50% der nachgewiesenen externen Gesamtkosten der Antragstellung übernommen. Der Höchstbetrag der Förderung ist jedoch mit EUR 7.250,- limitiert.

5.2. Studienförderung

Übernommen werden die Kosten von externen Konsulenten und Experten bei der Vorbereitung und Betreuung von Direktinvestitions- und Beteiligungsprojekten.

Darüber hinaus werden angemessene Barauslagen (Reisekosten, sonstige Spesen) des antragstellenden Unternehmens im Zusammenhang mit der Beauftragung und Zusammenarbeit mit den externen Konsulenten und Experten bis zu einem Maximalbetrag von 25% der nachgewiesenen Gesamtkosten externer Konsulenten und Experten unterstützt.

Der Studienfonds übernimmt 50% dieser nachgewiesenen Gesamtkosten im Zusammenhang mit dem Förderungsgegenstand gemäß Punkt 2.2. einschließlich Barauslagen des antragstellenden Unternehmens bis zu einer Maximalförderung von EUR 100.000,-.

Im Fall der Förderung der Studie oder Beratungsdienstleistung durch einen anderen Förderungsgeber wird durch Kürzung der Förderung des Studienfonds ein Mitteleinsatz des Antragstellers von zumindest 50% sichergestellt.

6. Förderungsvertrag

Zwischen der **aws** und dem Antragsteller ist ein Vertrag über die Förderung eines Antrags oder einer Studie abzuschließen, der die Förderungsbedingungen und -voraussetzungen im Einzelfall, den Zahlungsplan sowie die Fälle, in denen eine Rückforderung stattfinden kann, enthält.

7. Auszahlung

7.1. Antragsförderung

Die Auszahlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages jedenfalls erst nach Vorlage des vom Unternehmen firmenmäßig unterfertigten Antrages an die europäische oder internationale Organisation oder Institution, der die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen des jeweiligen Programmes erfüllt.

7.2. Studienförderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß den Bedingungen des Förderungsvertrages, aber grundsätzlich in drei Teilen entsprechend der Erfüllung der Terms of Reference und dem Nachweis der Auszahlung des entsprechenden Teilbetrags durch das Unternehmen, wobei

- etwa 30% nach Vertragsunterzeichnung über die Durchführung der Studie,
- etwa 40% nach Übergabe der fertiggestellten Studie, und
- etwa 30% nach Abnahme der Studie fällig werden.

Der letzte Teilbetrag der Förderung wird jedenfalls erst gegen Vorlage sämtlicher Unterlagen ausgezahlt.

8. Allgemeines, Haftungsausschluß für Aufklärungs- und Beratungspflicht

Ein Anspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die **aws** stellt Antragsinteressenten ein Antragsformular samt einem Merkblatt und einem Mustervertrag zur Verfügung, dem weitere Details der Förderungen, etwa Obergrenzen für Beraterkosten, förderbare Einzelkosten und deren Maximalausmaß, Berücksichtigung der Barauslagen des Antragstellers im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und Auftragsabwicklung, Auszahlungsmodalitäten etc. zu entnehmen sind.

Die **aws** übernimmt keinerlei Haftung für den Erfolg der geförderten Anträge und für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung durch die externen Konsulenten oder Experten, deren Beziehung durch eine Studienförderung von ihr unterstützt wird.

Austria Wirtschaftsservice

Gesellschaft mbH

A-1030 Wien Ungargasse 37

tel.: +43 (1) 501 75-0 fax: +43 (1) 501 75 - 900

www.awsg.at office@awsg.at

